



Garten Eden e.V.

Satzung

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Garten Eden e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Halle/ Saale.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck und Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Verbreitung, Entwicklung und Umsetzung von Integraler Integration. Integrative Integration ist ein Konzept zur Begleitung und Anregung individueller und interkultureller Entwicklungsprozesse auf der Basis einer Verknüpfung ganzheitlicher, transpersonaler und musisch-kreativer Methoden und Arbeitsweisen. Dadurch soll eine dauerhafte Lebensgrundlage im Sinne einer ökologisch, ökonomisch und sozial bewussten Gemeinschaft geschaffen werden. Die Förderung des Erlebens von Selbstwirksamkeit in der Gestaltung konstruktiver Beziehungen in der sozialen und natürlichen Umwelt spielt dabei eine Schlüsselrolle.

Im Sinne der Abgabenordnung §52 möchte der Verein damit zur Förderung des Völkerverständigungsgedankens, zur Förderung der Jugend- und Familienarbeit, zur Förderung von Kunst und Kultur sowie der Bildung und Erziehung beitragen. Außerdem trägt der Verein mit seinen Projekten und Aktivitäten zur Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE), zum Umwelt- und Klimaschutz sowie zur Förderung von Sport bei. Zudem fördert er die interkulturelle Kommunikation und Auseinandersetzung und richtet sich explizit gegen rassistische Äußerungen und Handlungen

- (3) Verwirklicht werden sollen diese Zwecke vor allem durch Bildungs- und Kursangebote in denen Musik, Bewegung, Sport, Malerei, Philosophie und reflexive Gespräche auf entwicklungs- und gemeinschaftsfördernde Weise verknüpft werden. Zudem sollen Ferienangebote für Kinder und Jugendliche, Vorträge und kulturelle Veranstaltungen Möglichkeiten zur interkulturellen Begegnung und Öffentlichkeitsarbeit bieten. Angebote in der allgemeinen Bildungsarbeit, der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, sowie die Gründung eines Naturkindergartens und Bildungszentrums sollen zur Verbreitung und Weiterentwicklung der Grundgedanken des Konzeptes der Integralen Integration, zur Bildung für nachhaltige Entwicklung und zum Umwelt- und Klimaschutz beitragen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Der Verein kann Mitglieder beschäftigen.

§ 3 Vergütung und Aufwandsentschädigung

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung - auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG - entlohnt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Vorstandsmitglieder des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für die Aufwendungen, die durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Der Aufwandsersatz kann in Form eines Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder des Vereins können werden:
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - b. Fördermitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder können volljährige und natürliche Personen und jede juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.
Der Beitritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- (3) Fördermitglieder sind Personen(kreise), die die satzungsmäßigen Zwecke des Garten Eden e.V. ideell und durch Zahlung regelmäßiger Geldbeiträge unterstützen; Fördermitglieder besitzen jedoch weder Stimm-, Antrags-, Rede- oder Wahlrecht. Die Mitgliedschaft kann durch schriftlichen Antrag an den Vorstand erwerben, wer den Zweck des Vereins zu fördern gewillt ist.
- (4) Fördermitglied gemäß Absatz 3 Satz 1 kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Vereinszwecke des Garten Eden e.V. durch ihren Förderbeitrag unterstützen möchte.
- (5) Der Vorstand kann Personen, die sich als Mitglied des Vereins oder ohne Mitglied des Vereins zu sein, besondere Verdienste um den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernennen. Ein Ehrenmitglied ist nicht zur Zahlung der Beiträge, der Sonderbeiträge und der Umlagen verpflichtet. Ein Ehrenmitglied, das nicht zugleich ordentliches Mitglied ist, hat in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (6) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung, Tod, bzw. durch Verlust der Rechtsfähigkeit (bei juristischen Personen). Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich mitzuteilen. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende zulässig. Der Ausschluss kann durch die Mitgliederversammlung bei vereinsschädigendem Verhalten ausgesprochen werden. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschlussantrag Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (7) Die Streichung eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit, wenn trotz schriftlicher Mahnung die Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang der Mahnung erfolgt. In der Mahnung wird auf die mögliche Streichung hingewiesen.
- (8) Die Streichung als Fördermitglied gemäß Absatz 3 Satz 1 erfolgt automatisch spätestens 3 Monate nach nichterfolgter Zahlung des vereinbarten Förderbeitrages.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, welche die von den Mitgliedern erhobenen Mitgliedsbeiträge, bzw. Förderbeiträge regelt. Die Höhe und Fälligkeit, Art und Weise der Zahlung werden darin festgelegt.

§ 6 Stellung der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Zweck des Vereins zu fördern.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Besteht der Vorstand aus 2 Mitgliedern, sind diese einzeln vertretungsberechtigt. Ab einer Anzahl von 3 Vorstandsmitgliedern, sind jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Weiterhin ist der Vorstand berechtigt, haupt – und nebenberuflich Beschäftigte einzustellen und diesen Personen rechtsgeschäftliche Vollmachten zu erteilen.
- (4) Der Vorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.
- (5) Vorstandssitzungen sind offen zugänglich und finden mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich durch Brief oder elektronisch durch Email unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.
Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.

- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
- (3) Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (4) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
- (5) Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- (6) Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (7) Der Mitgliederversammlung ist der schriftliche Jahresbericht und die schriftliche Jahresrechnung zur Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzulegen.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Falls die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, wird mit derselben Tagesordnung eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder als beschlussfähig anerkannt wird. Auf die besondere Beschlussfähigkeit der zweiten außerordentlichen Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der zu einer einberufenen Mitgliederversammlung erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus

vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden innerhalb eines Monats auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit, der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft deren Zwecke und Ziele denen der Vereinssatzung des auflösenden Vereins entsprechen, also in erster Linie der Förderung von ganzheitlicher Integration dienen, und die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

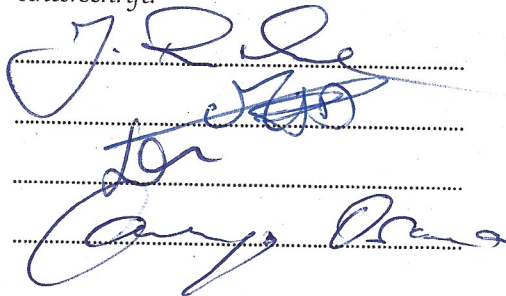
Die geänderte Satzung wurde einstimmig beschlossen auf der Mitgliederversammlung am
__08.06.2023__ im Vereinsraum im Mühlweg 10, 06114 Halle Saale.

Unterschriften des Vorstandes:

Name:

1. Linda Josephine Reiche
2. Marouane Douai
3. Dayana Lau
4. Jutta Camargo Osuma

Unterschrift:



The image shows three handwritten signatures in blue ink over horizontal dotted lines. The first signature is 'J. Reiche', the second is 'Marouane Douai', and the third is 'Jutta Camargo Osuma'. The signature 'Dayana Lau' is listed in the list but does not have a corresponding signature line.